

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom (AGB-S) gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend Stromanschluss und -lieferung zwischen den Kunden und der die werke versorgung wallisellen ag (DWW). Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB-S das generische Maskulinum verwendet und auf die Verwendung von Gender-Schreibformen verzichtet. Alle Personen sind aber immer mit gemeint.

Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit DWW erklärt dieser, von den vorliegenden AGB-S Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB-S erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen. Zusätzlich können die AGB-S jederzeit auf der Webseite www.diewerke.ch eingesehen werden. Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und DWW keine Wirkung.

2 Rechtsverhältnis zwischen Kunden und DWW

2.1 die werke versorgung wallisellen ag

DWW betreibt ein Strom-, Gas-, Wasser- und Kommunikationsnetz, liefert Energie (Strom und Gas) und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

2.2 Kunden

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von DWW bezieht. Auftraggeber im Namen von Grundeigentümern legitimieren sich gegenüber DWW durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für DWW unbeachtlich. Gegenüber DWW gilt der Grundeigentümer als Vertragspartner und Kunde.

2.3 Regelung des Rechtsverhältnisses

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Kunde und DWW wird bestimmt durch:

- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und DWW;
- die jeweils gültigen AGB-S;
- die jeweils gültigen Preislisten für die Leistungen von DWW;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
 - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
 - die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNM-V).

2.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschlussgesuch für den Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Beginn des Strombezugs. DWW kann die Aufnahme der Stromversorgung davon abhängig machen, dass die Vorleistungen des Grundeigentümers erfüllt sind, wie bspw. Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen. DWW kann bei der Anmeldung des Strombezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Rechtsverhältnis endet beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziffer 2.6 eingehalten wurden. Das Rechtsverhältnis kann – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen – von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreissig) Tagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der vorübergehende Nichtbezug von Strom bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Der Kunde haftet für den Stromverbrauch sowie weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen. Der Grundeigentümer haftet für alle nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses (inkl. Ablesung) zwischen Mieter/Pächter und DWW anfallenden Kosten.

2.6 Melde- und Informationspflichten

Der bisherige Grundeigentümer meldet DWW jeden Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus mittels Online-Formular auf der Webseite von DWW (www.diewerke.ch) oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers.

Der bisherige Mieter/Pächter meldet DWW seinen Wegzug mittels Online-Formular auf der Webseite von DWW (www.diewerke.ch) oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus. Bei Mieter-/Pächterwechsel gibt auch der Grundeigentümer mindestens zehn Arbeitstage im Voraus Name und Adresse des neuen Mieters/Pächters schriftlich (inkl. E-Mail) bekannt.

Grundeigentümer, die sich an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) beteiligen, melden DWW die Bildung und die Auflösung des ZEV mindestens drei Monate im Voraus mittels Online-Formular auf der Webseite von DWW (www.diewerke.ch) oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins. Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV bezeichnen die am ZEV beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV gegenüber DWW vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet DWW jeden Eigentümerwechsel eines am ZEV beteiligten Grundeigentümers sowie jeden Wechsel eines am ZEV teilnehmenden Mieters/Pächters mittels Online-Formular auf der Webseite von DWW (www.diewerke.ch) oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung resp. Wegzug gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Grundeigentümer resp. der bisherige Mieter/Pächter haftet für alle Forderungen von DWW, die bis zur Ablesung nach der Meldung entstehen.

Der Kunde informiert DWW mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich (inkl. E-Mail) über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. DWW bestimmt die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen. Die Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde.

Der Kunde meldet DWW festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen unverzüglich. Die Meldepflicht des Kunden betrifft beispielsweise häufiges Ansprechen von Sicherungen, wiederholter Stromausfall, Knistern elektrischer Leitungen und Anlagen etc.

2.7 Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde gibt keinen Strom an Dritte ab, ausgenommen an Untermieter sowie im Fall von Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) und Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf er auf den Preisen von DWW keine Zuschläge erheben.

2.8 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

DWW ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. DWW kann zudem das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziffer 10.8) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit DWW ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert DWW dreissig Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf DWW eine solche Übertragung ablehnen. DWW teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet mit.

3 Beanspruchung von Raum und Zugang

3.1 Beanspruchung

Der Kunde stellt DWW den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen (Transformatorstation, Verteilkabine, etc.), die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso stellt der Kunde DWW den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), Übergabestellen sowie die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

3.2 Zugang

Der Kunde gewährt DWW bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um DWW die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen. DWW bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen. Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

3.3 Durchleitungsrechte

Der Kunde verschafft DWW unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen. Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

3.4 Sonderregeln des öffentlichen Rechts

Im Baulinienbereich von Grundstücken ist DWW gestützt auf § 105 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) berechtigt, unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken (z.B. Verteilkabinen etc.) zu erstellen und fortbestehen zu lassen; dies gegen Ersatz des verursachten Schadens. Die Inanspruchnahme des Baulinienbereichs für derartige Leitungen und Bauwerke ist dem Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden.

4 Anschluss

4.1 Ausbau der Transport- und Verteilnetze

Der Ausbau der Verteilnetze (Ausdehnung und Kapazität) durch DWW erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von DWW. Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften und Bestimmungen von DWW massgebend.

4.2 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag

Der Kunde liefert DWW vorab die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss. Für das Erstellen eines Anschlusses ist auf Verlangen von DWW ein schriftlicher Anschlussvertrag zwischen dem Grundeigentümer und DWW abzuschliessen. Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, so ist vorab die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers zum Anschlussgesuch und Anschlussvertrag beizubringen (vgl. auch Ziffer 2.6). Der Kunde informiert DWW über jeden Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungs- und Speicheranlagen mit dem DWW-Verteilnetz und reicht DWW dafür, soweit gesetzlich erforderlich, ein Anschlussgesuch ein (vgl. auch Ziffer 7.6 lit. e).

4.3 Umfang des Anschlusses

Der Elektrizitätsanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlagenteile ab Netzanschlusspunkt bis zur netzseitigen Eingangsklemme am Anschlussüberstromunterbrecher des Kundenobjektes (vgl. Ziffer 5.1 sowie Anhang). Bei Mittelspannungsanschlüssen ist deren Umfang in einem speziellen Anschlussvertrag zu regeln. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen auf der Seite des Kunden angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

4.4 Erstellen des Anschlusses, unzulässige Anschlüsse

DWW bestimmt Art und Führung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Netz- und Hausanschlusspunkte. DWW bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser, Spannung sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen, Übergabestellen und Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen. DWW nimmt Rücksprache mit dem Kunden und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen. In der Regel erstellt DWW für jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung. Sie kann aber mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

4.5 Unterhalt und Änderung des Anschlusses

DWW ist für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Änderung und Ersatz des Anschlusses zuständig. Verursacht der Grundeigentümer z.B. infolge Um-, Neubau oder Abbruch auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Für die Erhöhung der vereinbarten Leistung, den Übergang auf eine höhere Abgabespannung oder die Änderung bestehender Anschlüsse bedarf es auf Verlangen der DWW eines schriftlichen Vertrags.

4.6 Sicherung der Anschlussverhältnisse

DWW kann – nach Mitteilung an den Kunden – die zur Sicherung und Verbesserung der Anschlussverhältnisse notwendigen Massnahmen treffen.

4.7 Unbenutzter Anschluss

Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Grundeigentümer dies DWW zu melden. Diese kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Grundeigentümers ausser Betrieb setzen, ganz oder teilweise entfernen. Die mit der Erstellung des Anschlusses erworbenen Rechte stehen unter Vorbehalt von Ziff. 9.2.

4.8 Vorübergehende Anschlüsse

Wo es sich technisch und wirtschaftlich regeln lässt, stellt DWW temporäre Anschlüsse zur Verfügung (vgl. auch Ziffer 7.6 lit. d).

5 Hausinstallationen

5.1 Hausanschlusspunkt

Als Hausanschlusspunkt gelten die netzseitigen Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher (vgl. Ziffer 4.3 sowie Anhang). Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen gehören dem Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, betreiben, kontrollieren, unterhalten, reparieren, ändern und ersetzen. Ausgenommen sind die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum von DWW bleiben.

5.2 Vorschriften und Ausführungsberechtigte

Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorschriften und Bestimmungen von DWW auszuführen. Ausführungsberechtigt sind nur Personen, welche über eine vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ausgestellte Installationsbewilligung verfügen.

5.3 Meldepflicht und Inbetriebnahme

Der Kunde oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsberechtigte meldet Erstellung, Änderung, Ersatz und Ausserbetriebnahme von Hausinstallationen der DWW auf den entsprechenden Formularen. Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Hausinstallation holt der Kunde oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsberechtigte die Bewilligung von DWW ein. DWW kann die Bewilligung von einer erfolgreichen Abnahme-Messung abhängig machen. DWW verweigert die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, wenn die Vorgaben von Ziffer 5.2 nicht eingehalten wurden.

5.4 Unterhalt und Mängelbehebung

Der Kunde erhält die Hausinstallation dauernd in vorschriftsmässigem Zustand (vgl. Ziffer 5.2). Mängel lässt der Kunde sofort durch einen Ausführungsberechtigten (vgl. Ziffer 5.2 Abs. 2) beheben.

5.5 Kontrollen, Nachkontrollen, Sanktionen und Zugang

DWW kontrolliert die Hausinstallationen mindestens im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang bzw. prüft die Berichte der gemäss Gesetz kontrollberechtigten Personen. DWW überprüft die Behebung von anlässlich der Kontrolle festgestellten Mängeln mit Nachkontrolle oder Prüfung der entsprechenden Berichte kontrollberechtigter Personen. Sind die Mängel nicht behoben, setzt DWW eine kurze Nachfrist an. Wird innerhalb der Nachfrist keine einwandfreie Mängelbehebung vorgenommen, ergreift DWW die gesetzlich vorgesehenen oder anderweitig sachdienlichen Massnahmen (z.B. Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat) und stellt in schweren Fällen die Stromversorgung ein. Die Kosten für Nachkontrollen, für die ordentlichen periodischen Kontrollen und für gesetzlich vorgesehene oder anderweitig sachdienliche Massnahmen gehen zu Lasten des Kunden. Stichprobenkontrollen gehen zu Lasten von DWW.

6 Geräte und Anlagen des Kunden

6.1 Betrieb und Instandhaltung

Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Geräte und Anlagen nach den anwendbaren Vorschriften verantwortlich.

6.2 Netzbeeinflussung

Der Kunde legt seine Geräte und Anlagen so aus und betreibt sie so, dass sich keine unzulässigen Netzrückwirkungen ergeben. Kunden mit eigenen Erzeugungsanlagen oder die Strom von dritter Seite beziehen, halten die anwendbaren Vorschriften und die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz von DWW ein, insbesondere die Grenzwerte nach den DACHCZ Richtlinien für Netzrückwirkungen.

7 Stromversorgung (insb. Netzbetrieb und Stromlieferung) und sonstige Leistungen von DWW

7.1 Umfang

DWW betreibt das elektrische Verteilnetz, liefert Strom und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen. Erhebliche Änderungen der Bezugsmenge sind umgehend - wenn möglich vorab - zu melden und bedürfen einer Vertragsänderung, auf Wunsch von DWW in schriftlicher Form. Bei einer gewünschten Anpassung klärt DWW ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist.

7.2 Bezugsberechtigte Leistung

Die bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten. Wünscht der Kunde eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, klärt DWW ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.

7.3 Verwendungszweck

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Strom und die erbrachten Leistungen bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften und Bestimmungen von DWW verwendet werden.

7.4 Regelmässigkeit

Der Stromversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen. Vorbehalten bleiben die Ziffern 7.6, 7.7 und 7.8.

7.5 Qualität

Der Transport und die Lieferung von Strom erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln. DWW beliefert den Kunden mit ihrem Strom-Standardprodukt, wenn er bei DWW kein anderes Stromprodukt bestellt hat.

7.6 Besondere Bestimmungen

DWW kann besondere Bestimmungen für die Stromversorgung festlegen, z.B. für folgende Fälle:

- a) für den reinen Transport (Netznutzung);
- b) betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich von DWW beeinflussen;
- c) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- d) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller etc.) - vgl. auch Ziffer 4.8;
- e) für die Rücklieferung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speicheranlagen (vgl. auch Ziffer 4.2 und unten lit. k);
- f) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;
- g) für spezielle Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;
- h) für Geräte, die durch Rückwirkungen die Netzqualität beeinträchtigen;
- i) betreffend die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors (cos phi);
- j) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist;
- k) für Speicher von Strom (vgl. auch oben lit. e);
- l) für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

7.7 Stromversorgung: Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

DWW kann die Stromversorgung (Stromlieferungen und Netzbetrieb) einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;

- f) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse etc.);
- g) aufgrund behördlicher Weisungen.

DWW verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

7.8 Stromversorgung: Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

DWW ist berechtigt, die Stromversorgung nach vorheriger schriftlicher (inkl. E-Mail) Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- a) Wenn der Verwendungszweck gemäss Ziffer 7.3 nicht eingehalten wird;
- b) wenn die besonderen Bestimmungen gemäss Ziffer 7.6 nicht eingehalten werden;
- c) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzrückwirkungen seiner Geräte und/oder Anlagen keine Abhilfe schafft;
- d) wenn die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;
- e) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- f) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen;
- g) bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;
- h) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- i) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber DWW;
- j) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann DWW die Stromversorgung sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen. Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Stromversorgung befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber DWW und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

7.9 Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung

Ein Kunde, welcher Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Strombedarfs. Er meldet DWW spätestens zehn Tage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf DWW (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferung usw.).

8 Messwesen

8.1 Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung

Die betriebliche Messung umfasst die Messung für die Aufgaben der Betriebsführung, namentlich die Sicherstellung des reibungslosen Netzbetriebs. Sie obliegt DWW. Die Verrechnungsmessung ist die Messung im Netz, welche Abrechnungszwecken dient. Sie umfasst das Messdatenmanagement (Messdienstleistungen) sowie den Betrieb der Messstellen. Bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA ist sie Sache des Produzenten, sofern er bzw. der von ihm herangezogene Dritte die gesetzlichen Vorgaben erfüllt; im Übrigen obliegt sie ebenfalls DWW. Eigene Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen des Kunden sowie Verrechnungsmessungen des Kunden und/oder Dritter müssen als solche gekennzeichnet sein, haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und dürfen die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW nicht stören. Für die Verrechnung zwischen DWW und dem Kunden sind eigene Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen irrelevant. Die nachfolgenden Bestimmungen in Ziffern 8.2 - 8.5 gelten für alle betrieblichen Messungen sowie für die Verrechnungsmessungen, welche durch DWW wahrgenommen werden.

8.2 Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW

Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW umfassen Mess- und Tarifapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von DWW ausgewählt, geliefert, montiert, versetzt, demontiert, kontrolliert, unterhalten, repariert, geeicht und ersetzt. Die entsprechenden Kosten sind in den Kosten der Netznutzung enthalten. Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt DWW unentgeltlich den für den Einbau der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz (in der Regel ein Aussenkasten) zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben von DWW auf eigene Kosten und bringt die zum Schutz der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen erforderlichen Gehäuse, Nischen etc. auf eigene Kosten an. Bei Umbauten können DWW oder der Kunde verlangen, dass die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW auf Kosten des Kunden in einen von aussen zugänglichen Kasten versetzt werden.

Der Grundeigentümer kann für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Geräte und Anlagen die Demontage der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten. Werden Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW ohne Verschulden von DWW beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW dürfen nur mit Bewilligung von DWW plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche DWW sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.3 Messung durch DWW

Zur Ermittlung der bezogenen Strommengen sind die Angaben der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW massgebend. Die Aus- bzw. Ablesung erfolgt durch DWW oder, soweit DWW dazu ihr Einverständnis gegeben hat, durch den Kunden. Die Kosten für Zusatzanforderungen des Kunden bezüglich Umfang und Häufigkeit der Messung, welche die Mindestanforderungen gemäss jeweils gültigem Metering Code (MC) überschreiten, sind durch den Kunden zu tragen. Treten nach den Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW Stromverluste auf, hat der Kunde trotzdem die gemäss Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen bezogene Menge zu bezahlen.

8.4 Messgenauigkeit und Prüfung durch DWW

DWW setzt amtlich geeichte Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

8.5 Messfehler bei Messungen durch DWW

Bei falsch angeschlossenen oder in nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für diese Dauer - jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung - berichtet. Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.

Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt DWW den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs, allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse. Die Korrektur erfolgt höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung.

9 Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss

9.1 Netzanschlusskosten

Für die Erstellung eines Netzanschlusses auf der Niederspannungsebene (400V) und Mittelspannungsebene (16 kV) sind DWW die Netzanschlusskosten zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag. In besonderen Fällen – wie z.B. beim Anschluss von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, bei geringer Wirtschaftlichkeit des Anschlusses etc. – kann DWW zusätzlich einen Erschliessungsbeitrag erheben. Im Übrigen sind die Kosten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss wie folgt zu tragen:

- a) für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz des Kabels bis zum Anschlussüberstromunterbrecher: durch DWW;
- b) für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Schutzrohre ab Grundstücksgrenze bis zum Anschlussüberstromunterbrecher: durch DWW;
- c) für die Sicherung und Verstärkung des Anschlusses: durch den Kunden;
- d) für die Änderung des Anschlusses: durch den Verursacher;

- e) für die im Zusammenhang mit einem unbenutzten Anschluss anfallenden Kosten: durch den Grundeigentümer;
- f) für temporäre Anschlüsse: durch den Kunden.

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für die Anschlusskosten aufzukommen und haften solidarisch.

9.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (beanspruchte Anschlussleistung), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag wird pauschalisiert berechnet. Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:

- a) Beim erstmaligen Netzanschluss einer Liegenschaft an das DWW-Verteilnetz;
- b) Wenn die Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung);
- c) Wenn eine angeschlossene Liegenschaft abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, wird ein Netzkostenbeitrag wie folgt erhoben:
 - Für die ersten zwei Jahre nach der Demontage der DWW-Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen wird die Besitzstandswahrung zu 100% gewährt. D.h. dass die bisherige Anschlussleistung voll an die neu benötigte Anschlussleistung angerechnet wird. Ist die neu benötigte Anschlussleistung geringer als bisher, gibt es jedoch keine Rückerstattung;
 - Nach Ablauf der zwei Jahre reduziert sich der Besitzstandsanspruch linear über fünf Jahre pro rata temporis. Sieben Jahre nach der Demontage der DWW-Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen ist somit bei einem Ersatzbau der Netzkostenbeitrag vollständig neu zu entrichten. Die Beweislast für den Besitzstand liegt beim Bauherrn;
 - Massgebend für die Berechnung der Besitzstanddauer ist die Zeit zwischen der Demontage der DWW-Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen und deren erneuter Montage.

Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Netzkostenbeitrags.

9.3 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses vom Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt der Liegenschaft. Er umfasst:

- a) die Kosten für die Tiefbauarbeiten (inkl. Rohranlage) des Netzanschlusses, soweit diese nicht bauseits ausgeführt werden;
- b) die Kosten der Netzanschlussleitung (inkl. Sicherung und Sicherungselement am Netzanschlusspunkt) ab Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt und die Montage und Inbetriebnahme der Netzanschlussleitung;
- c) die Kosten für den Hausanschlusskasten und dessen Lieferung, Montage und Inbetriebnahme;
- d) die Kosten für die Projektierung des Netzanschlusses und das Einmessen der Leitungsführung.

Die Erstellung des Netzanschlusses wird nach Aufwand offeriert und in Rechnung gestellt.

10 Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung

10.1 Preise

Die Preise für die Versorgungsgüter, Dienst- und anderen Leistungen der DWW sind den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen, welche im Internet unter www.diewerke.ch publiziert sind. DWW kann ihre Preise ohne Vorankündigung ändern. DWW publiziert die Änderungen der wichtigsten Netznutzungs- und Lieferpreise jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wallisellen. DWW ordnet jeden Kunden dem massgeblichen Kundensegment zu.

10.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch DWW bestimmten Zeitabständen. DWW ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen zu verlangen.

10.3 Nichtbezug von Leistungen

Der vorübergehende Nichtbezug von Leistungen entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der geschuldeten Vergütungen.

10.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. DWW legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest. Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies DWW innert dreissig Tagen schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt. In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert maximal dreissig Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückerstattungsverpflichtung von DWW erstellt ist.

10.5 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 10.4 gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. In diesem Fall trägt er fünf Prozent Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- (vgl. Ziffer 10.6) und Betreibungskosten. Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann DWW neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen resp. laufende Leistungen einstellen.

10.6 Gebühren bei nicht fristgerechter Bezahlung

Die Gebühren betragen:

- 1. Zahlungserinnerung: kostenlos
- Jede weitere Mahnung: CHF 20.00
- Einleitung der Betreibung: CHF 50.00
- Beseitigung Rechtsvorschlag: CHF 150.00
- Abstellung (inkl. allfällige Wiedereinschaltung während Bürozeiten): CHF 200.00
- Weiterzug vor Gericht: effektive Kosten

10.7 Kassiersysteme

DWW ist berechtigt, nach Bedarf und eigenem Ermessen Kassiersysteme einzubauen. Anfallende Kosten für diese Einrichtungen sowie für deren Montage, Versetzung, Demontage, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Eichung und Ersatz gehen zu Lasten des Kunden. Die Kassiersysteme werden so parametrisiert, dass die laufenden Kosten gedeckt und allfällige Ausstände sukzessive getilgt werden.

10.8 Verrechnung und Forderungsabtretung

Gegenüber Forderungen von DWW ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen. Der Kunde darf Forderungen gegenüber DWW nicht an Dritte abtreten (Ausnahme zu Ziffer 2.8).

11 Sicherheitsbestimmungen

11.1 Grundsatz

Alle von DWW nicht ausdrücklich als spannungsfrei bezeichneten Leitungen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte und Anlagen sind als unter Spannung stehend zu betrachten.

11.2 Sicherheitsmassnahmen

DWW kann jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden. DWW kann insbesondere die Versorgung verweigern und mangelhafte Geräte und Anlagen von der Hausinstallation oder vom Verteilnetz abtrennen, plombieren oder einziehen.

12 Haftung und Versicherung

12.1 Haftung von DWW

DWW steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein. Sofern DWW nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurück zu führen sind;
- b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;

- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung (inkl. Spannungs- oder Frequenzschwankungen) entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Hausanschlusspunktes sowie der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf DWW-Geräten, Anlagen und -netzen;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

12.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), DWW verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden. Die Kontrollen und Nachkontrollen der Hausinstallationen durch DWW bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung. Umgekehrt begründet die Kontrollpflicht bzw. die Aufsichtspflicht über die Kontrollen keine Haftung von DWW.

12.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

13 Datenschutz

Beim Umgang mit Personendaten hält sich DWW an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von DWW ist auf Webseite von DWW einsehbar. DWW behält sich zudem vor, die ihr aus dem Rechtsverhältnis mit dem Kunden bekannten, nicht personenbezogenen Daten, für eigene Zwecke zu nutzen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und DWW unterstehen dem Schweizer Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von DWW. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit von verwaltungsrechtlichen Instanzen.

14.2 Änderungen und Ergänzungen

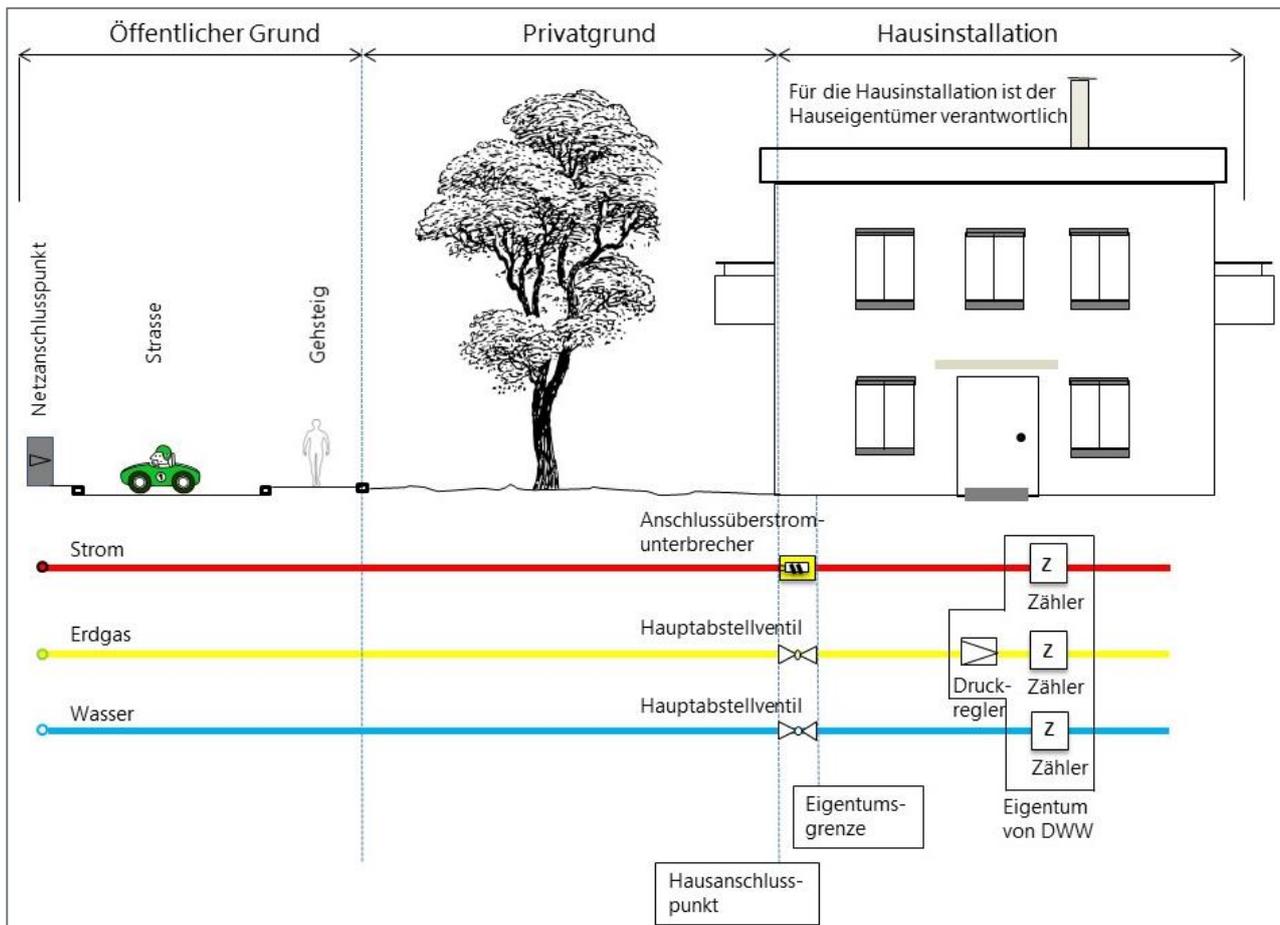
DWW kann diese AGB-S jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB-S gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei DWW diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.

Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von dreissig Tagen seit Bekanntgabe der Änderung, gelten die neuen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

14.3 Inkrafttreten

Diese AGB-S treten per 1. April 2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB, AAB, ANB-EV, ALB-EV, je vom Dezember 2008, sowie das Dokument "Netzanschlüsse Preise & Bedingungen" vom 1. September 2007.

Anhang: Darstellung Abgrenzung Netzanschluss



Netzanlasspunkt

Strom: Netzanlasspunkt sind je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen (VSE NA/RR CH).

Gas / Wasser: Netzanlasspunkt ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung der Abgang von der Haupt- bzw. Erschliessungsleitung.

Hausanschlusspunkt

Strom: Hausanschlusspunkt zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilnetzes und der Hausinstallation sind die netzseitigen Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 2 Abs. 2 NIV, welche für den Hausanschlusspunkt den Begriff "Grenzstelle" verwendet). Der Hausanschlusspunkt bildet die Schnittstelle zwischen lokalem Niederspannungsverteilnetz und Hausinstallation.

Gas / Wasser: Hausanschlusspunkt zwischen der Anschlussleitung und der Hausinstallation ist das Hauptabstellventil.

Eigentumsgrenze

Strom: Der Elektrizitätsanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlagenteile ab Netzanlasspunkt bis zum Hausanschlusspunkt und gehört zum Verteilnetz von DWW. Ebenso im Eigentum von DWW stehen ihre Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen). Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden.

Gas: Der Gasanschluss umfasst sämtliche Anlagenteile ab Netzanlasspunkt bis zum Hausanschlusspunkt, inkl. Hauptabstellventil nach der Hauseinführung, und gehört zum Verteilnetz von DWW. Ebenso im Eigentum von DWW stehen ihre Mess- und/oder Regelungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen). Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden.

Wasser: Der Wasseranschluss umfasst sämtliche Anlagenteile ab Netzanlasspunkt bis zum Hausanschlusspunkt, inkl. Hauptabstellventil nach der Hauseinführung, und gehört zum Verteilnetz von DWW. Ebenso im Eigentum von DWW stehen ihre Messeinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen). Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden.